

BGer 5D_277/2020 vom 28. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_277_2020

FR: TF 5D_277/2020 du 28 octobre 2020

IT: TF 5D_277/2020 del 28 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ist nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht (Art. 113 BGG). Mit dieser kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür die strenge Rügepflicht gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 BGG). Im Übrigen hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch ansatzweise eine Begründung, inwiefern der obergerichtliche Nichteintretensentscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Vielmehr werden gegen den Beschwerdegegner Betrugsvorwürfe erhoben und verschiedene Straf- und Verfassungsbestimmungen sowie Bestimmungen anderer Gesetze aufgelistet, welche angeblich verletzt sein sollen, und es wird festgehalten, dass die psychotisch-schizophrenen, dekadenten, persönlichkeitsverletzenden, entwürdigenden, korrupten und kriminellen Massnahmen des Kantons- wie Obergerichtes nicht angenommen und akzeptiert werden müssten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.